

3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold: Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichs für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

1. Gegenstand der 3. Änderung des Regionalplans OWL

Das Bildungszentrum „Erich Klausener“ in Stukenbrock-Senne ist eines von insgesamt fünf Bildungszentren des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) und wird seit Ende der 1960er Jahre für polizeiliche Zwecke genutzt. Am Standort werden fachpraktische Ausbildungsinhalte für den Studiengang Bachelor of Arts der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt durchgeführt. Für das umfangreiche Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sind Unterrichts- und Unterkunftsgebäude, Sportanlagen (Sportplatz, Sporthalle, Schwimmbad, Gebäude für Einsatztraining), Verkehrs- und Freiflächen sowie Anlagen für das Schießtraining notwendig. Darüber hinaus finden auf dem Gelände kriminalfachliche Fortbildungseinheiten sowie zentrale Fortbildungen statt. Ein zweiter Schwerpunkt liegt im Bereich des Diensthundewesens. Die Liegenschaft in Schloß Holte-Stukenbrock bildet das Hauptzentrum des Diensthundewesens in NRW mit umfangreichen Ausbildungsinhalten. Das Bildungszentrum ist eine Folgenutzung auf dem Gelände des ehemaligen Stalag 326 (VI K) Senne, das in der deutschen Geschichte als wahrscheinlich größtes Kriegsgefangenenlager während des Zweiten Weltkriegs eine besondere Rolle einnimmt.

Die bisher ehrenamtlich geführte Gedenkstätte Stalag 326 befindet sich heute in der ehemaligen Arrestbarracke und in Teilen der ehemaligen sog. „Entlausungsstation“. Aufgrund ihrer Lage auf dem Gelände des LAFP NRW ist die Gedenkstätte nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Gedenkstätte soll nunmehr angesichts ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz erweitert werden und überregionale und (inter-)nationale Bedeutung erreichen. Diese Entwicklung wird von der kommunalen Familie Ostwestfalen-Lippes, vom Land NRW und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie vom Bund bzw. vom Bundesministerium für Kultur und Medien befürwortet und mitgetragen. Mit Blick auf das angestrebte Konzept der Gedenkstätte wird eine räumliche Trennung der Gedenkstätte vom LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“ notwendig, um für die Öffentlichkeit den uneingeschränkten Zugang über ein separates Eingangsgebäude zu ermöglichen und, um die Sanierung und Nutzung der Bestandsgebäude und der Freiflächen durchführen zu können.

Für die geplante Erweiterung der Gedenkstätte wird ein Grundstück mit einer Größe von rd. 7 ha benötigt. Somit gehen dem LAFP-Betrieb wichtige Freiflächen und Teile des bestehenden und geplanten Straßennetzes verloren. Wesentliche Voraussetzung für die Abgabe der geplanten Gedenkstättenfläche ist die Bereitstellung einer Ersatzfläche, die die Arbeitsfähigkeit des LAFP NRW vor Ort nachhaltig sichert. Das LAFP NRW muss entsprechend Bau- und Ersatzflächen an anderer Stelle auf der Liegenschaft abbilden. Darüber hinaus ist absehbar, dass die Ausbildungszahlen für den Bachelorstudiengang in Zukunft und damit auch die Anforderungen an den Ausbildungsstandort weiter ansteigen werden.

Das LAFP NRW strebt vor diesem Hintergrund eine Konzentration der Ausbildungsstätten und eine bessere Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche an. Da dieses aufgrund des Flächenbedarfs für den Ausbau der Gedenkstätte und fehlenden geeigneten Flächen nach den Darlegungen des LWL für das LAFP NRW im Bestand nicht mehr möglich ist und weitere Planungsalternativen ausscheiden, beabsichtigt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) in Abstimmung mit dem LWL die Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums für Neubauten und Trainingsflächen des Diensthundewesens.

Nach den Planungen des LAFP NRW soll zur Optimierung der internen Abläufe und unter Sicherheitsaspekten der Bereich des Diensthundewesens auf die im Westen angrenzende Ersatzfläche verlagert werden. Diese Fläche ist die einzige verfügbare Fläche mit direktem räumlichem Zusammenhang zu der Bestandsliegenschaft und konnte zwischenzeitlich vom LWL erworben werden. Die in Rede stehende Erweiterungsfläche umfasst eine Größe von ca. 3 ha.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterstützt ausdrücklich die Zielsetzungen der Gedenkstättenenerweiterung sowie der Erweiterung und Standortsicherung des LAFP-Bildungszentrums. Als Zwischenergebnis hat der LWL die Stadt gebeten, einen Antrag auf Regionalplanänderung zu stellen und sobald möglich auch die Flächennutzungsplan-Änderung einzuleiten, um zeitnah die Nutzung des Geländes durch das LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“ zu ermöglichen. Die Schaffung von Baurecht ist notwendig für die Neuordnung des LAFP-Ausbildungsbetriebs und Voraussetzung für den Ausbau der Gedenkstätte Stalag 326.

Der LWL hat in Zusammenarbeit mit dem BLB und dem LAFP NRW schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des LAFP-Bildungszentrums aufgrund des Ausbaus der Gedenkstätte Stalag 326 mit ca. 7 ha einen erheblichen Verlust an nutzbarer Fläche erfährt und es durch interne Optimierungen, Nachverdichtungen sowie Neuordnung vorhandener Nutzungen lediglich einer Flächenerweiterung in Höhe von ca. 3 ha bedarf. Hierzu wurde von den Beteiligten ein schlüssiges Nutzungskonzept erarbeitet. Das dargelegte Nutzungskonzept stellt sicher, dass die zukünftigen Herausforderungen an den Ausbildungsauftrag des LAFP NRW und die

Anforderungen an das Diensthundewesen innerhalb der Bestandsfläche des LAFP NRW zuzüglich der neuen Fläche erfüllt werden können.

Ebenso wurde nachgewiesen, dass eine unmittelbar anschließende und auch funktional mit dem Bestand verbundene Erweiterungsfläche erforderlich ist. Neben zentralen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen wie Hauptpforte, Einzäunung etc. kann so durch eine Bündelung von Ausbildungseinrichtungen und durch eine Neuordnung und räumliche Trennung der LAFP-Nutzungen auf dem Gelände auf einen 1:1-Flächenausgleich verzichtet werden. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass die im Zuge dieser Regionalplanänderung zu überplanende Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche im Westen mit einer Größe von ca. 3 ha zwingend für die Umsetzung des Nutzungs- und Ausbildungskonzepts erforderlich ist.

Als Planungsalternativen wurden Nachverdichtung im Bestand, Verlagerung auf benachbarte potenzielle Gewerbeflächen sowie Erweiterungsoptionen im Südosten, Süden und Südwesten geprüft. Es wurde schlüssig dargelegt, dass alle genannten Planungsalternativen aus nachvollziehbaren funktionalen und organisatorischen Gründen ausscheiden und eine Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums an anderer Stelle nicht möglich ist.

Bezüglich (Teil-) Verlagerungen und Synergien der beabsichtigten Nutzungen wird auf Anlage 3 (Planungsteil A) verwiesen. Eine Nullvariante würde dazu führen, dass das Zielkonzept für die Neuordnung des LAFP-Standorts nicht umgesetzt werden und das LAFP NRW seinem Ausbildungsauftrag nicht zukunftsorientiert nachkommen könnte. Des Weiteren wären dann auch die bisherigen Planungen für die Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 in Frage gestellt. Hierzu ist anzumerken, dass die geplante Gedenkstätte mit den bereits bestehenden Festlegungen im rechtswirksamen Regionalplan OWL vereinbar ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und auf die weiteren Anlagen zu der Vorlage verwiesen.

Das förmliche Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans OWL hat mit dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Detmold vom 24. März 2025 begonnen (§§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 13 Abs. 1 ROG). In seiner Sitzung am 22. September 2025 hat der Regionalrat Detmold dann die Änderung des Regionalplans beschlossen. (Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 und 6 LPIG NRW).

Im Anschluss hieran ist die 3. Änderung des Regionalplans OWL bei der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 und 7 LPIG NRW angezeigt worden.

Die Landesplanungsbehörde hat keine Einwendungen erhoben und die Veröffentlichung der 3. Änderung des Regionalplans OWL im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veranlasst (Ausgabe 2025 Nr. 42 vom 29.10.2025 Seite 817 bis 846). Die 3. Änderung des Regionalplans OWL ist somit am 29.10.2025 rechtskräftig geworden.

2. Anforderungen an die zusammenfassende Erklärung aus § 10 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 ROG (Umwelterklärung)

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplans, neben dem Plan selber und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung hat nach dieser Vorschrift folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

1. die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind,
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
3. ob durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese Auswirkungen überwacht werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Außerdem sind in der zusammenfassenden Erklärung die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen darzulegen.

Schließlich soll in der zusammenfassenden Erklärung unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange erläutert werden, wie die Entscheidung für das Vorhaben in der vorliegenden Form gefallen ist.

3. Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold wurde für die vorhabenbezogene Neudarstellung eines GIB gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Am 19. November 2024 stellte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den Antrag auf eine Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde, so dass diese mit den Vorarbeiten beginnen konnte.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads im Rahmen eines Scopingfestgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. Daraufhin wurde in der Zeit vom 02. Dezember 2024 bis 02. Januar 2025 das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte im Amtsblatt Nr. 49/2024 für den Regierungsbezirk Detmold am 02. Dezember 2024.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den von ihm zu erstellenden Unterlagen, insbesondere der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie (Projektunterlage Teil B), weitergeleitet.

Ergänzend zur Umweltstudie wurde entsprechend der Planungsebene des Regionalplans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt (Projektunterlage Teil C).

Nach den bisherigen Prüfungen und prognostischen Einschätzungen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden.

Des Weiteren wurden mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete untersucht. Der Änderungsbereich 1 liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung der Scoping-Unterlage wurde eine mögliche Betroffenheit des FFH-Gebiets und des VSG durch das Vorhaben geprüft und durch die Regionalplanungsbehörde ausgeschlossen.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass bei der 3. Änderung des Regionalplans OWL auf der Ebene der Regionalplanung für keine der geprüften Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. Unüberwindbare Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und VSG „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-

4118-401)) insgesamt sowie deren wertgebenden Arten und Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer Arten konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ergebnisse beschloss der Regionalrat Detmold gemäß §§ 9 Abs. 1 und 19 Abs. 1 LPIG NRW und § 13 Abs. 1 ROG am 24. März 2025 mit dem förmlichen Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans OWL zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW wurden die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt. Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG sind aus der Anlage 6 zur Beschlussvorlage RR-4/2025 (Aufstellungsbeschluss) ersichtlich.

Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold NR 14/2025 am 31. März 2025 gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligungsfrist wurde festgelegt für den Zeitraum vom 07. April 2025 bis 12. Mai 2025.

In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeiten der Abgabe von Stellungnahmen hingewiesen. Gemäß § 13 LPIG NRW erfolgte die Beteiligung über das Online-Portal „Beteiligung.NRW“. Um auch die Belange von Personen zu berücksichtigen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, wurde eine Abgabe der Stellungnahme in schriftlicher Form oder als Niederschrift bei der Regionalplanungsbehörde ebenfalls ermöglicht.

Insgesamt wurden 19 Stellungnahmen eingereicht. Anregungen und Bedenken wurden nicht formuliert, es wurden nur Hinweise vorgetragen. Dies erfolgte u.a. zu folgenden Themenbereichen:

- Hinweis auf den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
- Hinweis auf kulturlandschaftsprägendes Bauwerk Stalag 326
- Hinweis auf straßenbauliche Maßnahmen
- Hinweis auf südlich angrenzenden Bereich zum Schutz der Natur (BSN)

Da keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind, wurde auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), welche nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, verzichtet (Beschluss des Regionalrates vom 07. Juli 2025 - RR-Drucksache RR-6/2025),,.

3.2 Beteiligung eines anderen Staates gem. § 9 Abs. 4 ROG

Da die Änderung des Regionalplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, war eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich.

4. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Gem. § 8 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in einem Umweltbericht die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG enthaltenen Angaben zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 schreibt in Nr. 2 d vor, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Für die beabsichtigte Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums ist die arrondierende neue Festlegung eines zweckgebundenen ASB-B im Regionalplan OWL notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Die 3. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, eine Erweiterungsfläche für den Ausbildungsbetrieb im Rahmen einer Standortneuordnung des LAFP-Bildungszentrums regionalplanerisch abzusichern.

Im Zuge der Neufestlegung als zweckgebundener ASB-B ist für das fragliche Areal eine Rücknahme der bisherigen Festlegungen des Regionalplans OWL – AFAB und BSLE – erforderlich.

Die Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums insbesondere für das Diensthundewesen um ca. 3 ha im Zuge einer Neuordnung des gesamten LAFP-Areals erfolgt aufgrund der geplanten Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326.

Der angestrebte Ausbau der Gedenkstätte soll der überregionalen Bedeutung dieses Standortes der Erinnerungskultur gerecht werden. Der standortsichernde Ausbau des LAFP-Bildungszentrums hat überregionale Bedeutung für das Land NRW.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterstützt ausdrücklich die Standortsicherung, Neuordnung und Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums. Sie sieht das besondere Planungserfordernis sowie den Handlungsbedarf aufgrund der Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 und will auf der kommunalen Ebene die für die

Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen zeitnah in enger Abstimmung mit den Beteiligten über die kommunale Bauleitplanung schaffen.

5. Darlegung der im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zunächst für die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

mögliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Damit bezieht sich die Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf die oben genannten Schutzgüter.

Der Regionalplanungsbehörde obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW die Raumbewachung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung des Regionalplans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu formulieren und festzulegen. Die Verantwortung für die Festlegung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte liegt nach den fachgesetzlichen Vorgaben bei den dafür zuständigen Fachbehörden.

Insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie deren Wechselwirkungen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu berücksichtigen.